



# Der Umwelt-Spot

Infos rund ums Thema Abfall / Wasser / Boden / Immissionen



Lippeumwelt

Ihr Fachgebiet Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions- und Bodenschutz informiert  
Umwelt-Spot Nr. 01/2010

## Das neue Wasserhaushaltsgesetz

Das deutsche Wasserrecht unterliegt derzeit einem starken Wandel. So tritt wie bereits im Umweltspot 07/09 beschrieben am 1. März 2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet für Kommunen, Bürger und Betriebe in vielen Bereichen der Wasserwirtschaft Änderungen, da bisherige landesrechtliche Regelungen zukünftig abschließend durch den Bund als Gesetzgeber geregelt werden



### Ziel der Neuregelung

Der Gesetzgeber möchte die Verständlichkeit und Praktikabilität des Wasserrechts durch eine stärkere Vereinheitlichung und eine bessere Systematik verbessern. Das neue WHG überführt bisher im Landesrecht normierte Bereiche in Bundesrecht und schafft damit die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts.

### Was ändert sich im Einzelnen?

#### Verbesserung der Rechtsklarheit - § 3 WHG

Der für das gesamte Wasserrecht bedeutsame Katalog der Begriffsbestimmungen wird zur Verbesserung der Rechtsklarheit erweitert und besser aufeinander abgestimmt.

#### Eigentum an Gewässern - § 4 WHG

Im neuen WHG werden zentrale Grundsätze zum Eigentum an Gewässern normiert. Demnach sind z.B. das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und das Grundwasser nicht eigentumsfähig.

#### Folgen des Klimawandels - § 6 WHG

Die Vorbeugung der möglichen Folgen des Klimawandels gehört zukünftig zu den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung.

#### Harmonisierung der Zulassung - §§ 8ff. WHG

Das bestehende System der behördlichen Zulassungsinstrumente für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird harmonisiert und vereinfacht. So wird beispielsweise die gehobene Erlaubnis zukünftig bundeseinheitlich geregelt. Im Rahmen der Harmonisierung erfolgt auch eine Anpassung der Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen an die Standards des modernen Umweltrechts. Weiterhin wird das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen erstmals ausdrücklich festgeschrieben.

#### Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - §§ 33 ff. WHG

Im neuen WHG sind erstmals Regelungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit, zur Wasserkraftnutzung sowie zu Gewässerrandstreifen enthalten. Die Regelungen bewirken einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen. So sind zukünftig z. B. Maßnahmen zum Schutz einer Fischpopulation unbedingte Voraussetzung für eine beabsichtigte Wasserkraftnutzung.

### **Öffentliche Wasserversorgung - §§ 50 ff. WHG**

Das WHG enthält erstmals auch Regelungen zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung. Demnach hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Gewässerbenutzungen.

### **Abwasserbeseitigung - §§ 54 ff. WHG**

Erstmals besteht im neuen WHG auch für die Abwasserbeseitigung eine Vollregelung. Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private bleibt jedoch wie bisher dem Landesrecht überlassen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - §§ 62 ff. WHG**

Im neuen WHG sind die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen deutlich reduziert. Detailfragen zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe sowie zu den Anforderungen an die Anlagensicherheit bleiben einer zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehenden Regelung durch Bundesverordnung vorbehalten. In der kommenden Ausgabe Nr. 2 des Umwelt-Spots werden wir Sie noch umfassender über die aktuellen Änderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen informieren.

### **Hochwasserschutz - §§ 72 ff. WHG**

Die Vorgaben der EU-Hochwasserschutzrichtlinie werden umgesetzt. Für die Vorschriften des Hochwasserschutzgesetzes von 2005 existiert im neuen WHG eine Vollregelung.

### **Duldungs- und Gestattungspflichten - §§ 91 ff. WHG**

Das neue WHG ermächtigt die zuständigen Behörden erstmals, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verschiedene Duldungs- oder Gestattungspflichten aufzuerlegen, um bestimmte wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen durchzusetzen.

### **Verlagerung von Detailfragen § 23 WHG**

Im neuen WHG werden zahlreiche weitere Regelungen zu Detailfragen der Wasserwirtschaft sowohl im Bereich des materiellen wie auch des formellen Rechts auf die Verordnungsebene verlagert.

Liebe Leserinnen und Leser,

der heutige Umwelt-Spot sollte Ihnen einen ersten Überblick über die Neuregelungen im Wasserhaushaltgesetz geben. Über einzelne Auswirkungen der Regelungen, auch auf das Landeswassergesetz NW, sowie über noch ausstehenden Verordnungen werden wir Sie in den nächsten Monaten detailliert informieren.

Berthold Lockstedt

### **Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen zum Thema dieses Umwelt-Spots sind:**

Team Wasserwirtschaft, Tel. 05231/62-77520, [wasser@kreis-lippe.de](mailto:wasser@kreis-lippe.de)

Herr Rüdiger Kuhleemann, Tel.: 05231/62-676, E-Mail: [r.kuhleemann@kreis-lippe.de](mailto:r.kuhleemann@kreis-lippe.de)

---

*Ihr Team der Gewerbeabfallberatung*

*Kreis Lippe, Fachgebiet Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions- und Bodenschutz*

*Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 62-6781, -665, -667, -669*